

Förderrichtlinie der Gemeinde Wallenhorst für Zuschüsse zur Umsetzung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

§ 1 Gegenstand der Förderung:

Die Gemeinde Wallenhorst fördert aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes und der effizienten Energienutzung

- den hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen,
- den Austausch alter Heizungspumpen gegen Hocheffizienzpumpen,
- die Anschaffung eines Lastenfahrads,
- stationäre Batteriespeichersysteme in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage,
- steckbare Stromerzeugungsgeräte (Balkonkraftwerke),
- den Einbau einer Zisterne,
- den Einbau einer Rigole sowie
- die Anlage von Dach- und Fassadenbegrünungen,
- die Entsiegelung von Flächen,
- die Neuanpflanzung von heimischen Bäumen.

§ 2 Zuwendungsbestimmungen

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt nach dem Eingang der entscheidungsreifen Antragsunterlagen, soweit ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Gefördert wird nur der Neukauf bzw. die Neuanlage, keine Leasing- oder Mietmodelle. Nicht förderfähig ist die Anschaffung/ Installation von gebrauchten Gegenständen.

Eine Kumulierung von Fördermitteln der Gemeinde Wallenhorst mit Fördermitteln anderer Stellen (Bund, Land, Landkreis u.a.) ist ausgeschlossen. Steuerliche Ermäßigungen sind davon ausgenommen.

Der Antrag ist vor Bau- bzw. Anschaffungsbeginn zu stellen. Die Zuwendungen werden erst nach komplettem Einbau/ der vollständigen Anschaffung/ der vollständigen Installation gewährt.

Die Bindungsfrist aller Fördergegenstände der Gemeinde Wallenhorst beträgt 60 Monate. Das bedeutet, dass die geförderten Gegenstände nicht innerhalb dieser 60 Monaten veräußert werden dürfen. Andernfalls ist die Förderung unverzüglich zurückzuzahlen. Die Antragsstellenden sind verpflichtet, dies der Gemeinde Wallenhorst unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen, die auf Grundlage einer öffentlichen und/ oder rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchzuführen sind, z. B. als Bauauflage oder Festsetzung eines Bebauungsplanes. Als Ausnahme gilt hier die Dachbegrünung mit gebietseigenen Arten.

Pro Antragstellenden kann nur ein Antrag pro Fördergegenstand gestellt werden.

Der Ort des Einbaus/ der Installation der Anlage muss sich im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst befinden. Bei Maßnahmen an Gebäuden sind gemeindeeigene Gebäude ausgeschlossen.

§ 3 Antragsberechtigte

- Gewerbebetriebe und Unternehmen unabhängig von der Rechtsform mit Sitz oder Niederlassung in der Gemeinde Wallenhorst,
- freiberuflich tätige Personen, die in der Gemeinde Wallenhorst ansässig sind,
- Stiftungen, Genossenschaften, Schulen, Kindergärten und eingetragene Vereine aus der Gemeinde Wallenhorst sowie

- Privatpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde Wallenhorst. Sofern der Antragsstellende über Wohneigentum in der Gemeinde Wallenhorst verfügt und die Maßnahme an diesem durchgeführt werden soll, ist im Rahmen der Antragsstellung für die Maßnahmen
 - hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen,
 - Austausch alter Heizungsanlagen gegen Hocheffizienzpumpen,
 - stationäre Batteriespeichersysteme in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage
 - Einbau einer Zisterne,
 - Einbau einer Rigole,
 - Anlage von Dach- und Fassadenbegrünungen,
 - Entsiegelung von Flächen,
 - Neuanpflanzung von heimischen Bäumen
 auch ein Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Wallenhorst zulässig.

§ 4 Art, Umfang, Höhe und Voraussetzungen der Fördergegenstände

(1) Hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen

Der hydraulische Abgleich wird mit einmalig 300 Euro, maximal jedoch 30 Prozent der anfallenden Kosten bezuschusst. Die Förderung wird auch beim hydraulischen Abgleich der Fußbodenheizung gewährt.

Der hydraulische Abgleich muss von einem zugelassenen Installationsbetrieb durchgeführt und von diesem bestätigt werden. Dabei sind auf einem Datenblatt die Anzahl und Größe der Heizkörper, ihre Lage im Gebäude und die Voreinstellung der Ventile zu dokumentieren. Je Heizungsanlage wird nur einmal der hydraulische Abgleich gefördert. Sofern der hydraulische Abgleich aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorgeschrieben ist, wird er durch die Gemeinde Wallenhorst nicht gefördert.

(2) Austausch alter Heizungsanlagen gegen Hocheffizienzpumpen

Der Austausch der Heizungsanlage gegen den Einbau einer Hocheffizienzpumpe mit einem Energie-Effizienz-Index $\leq 0,23$ wird mit einmalig 100 Euro (Festbetrag) pro Heizungsanlage bezuschusst.

Der Einbau der Heizungsanlage darf nur von einem zugelassenen Installationsbetrieb durchgeführt und muss von diesem bestätigt werden. Je Heizungsanlage wird der Austausch von maximal einer Heizungsanlage gefördert. Bei einer Neuinstallation der Heizungsanlage wird der Austausch der Heizungsanlage nicht gefördert.

(3) Anschaffung eines Lastenfahrads

Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h mit einmalig 500 Euro, maximal jedoch 50 Prozent des Anschaffungspreises. Das Lastenfahrrad muss einen verlängerten Radstand aufweisen sowie für eine Lastenzuladung von mindestens 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) zugelassen sein und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können. Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, Pedelecs und S-Pedelecs. Je Antragsteller ist ein Fahrzeug förderfähig.

(4) Stationäre Batteriespeichersysteme in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage

Gefördert werden stationäre Batteriespeichersysteme in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage, die an das elektrische Netz angeschlossen ist, mit einmalig 500 Euro. Es wird das stationäre Bat-

teriespeichersystem im Rahmen der Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage oder als nachträgliche Installation zu einer bestehenden Photovoltaikanlage bezuschusst. Der Batteriespeicher muss eine nutzbare Mindestspeicherkapazität von 2,5 kWh aufweisen und der Händler eine Zeitwerterstattgarantie für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren geben. Für jede Photovoltaikanlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Batteriespeichersystem beschränkt. Das geförderte stationäre Batteriespeichersystem muss im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst errichtet werden. Die ordnungsgemäße und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachfirma zu bestätigen und nachzuweisen.

(5) Steckbare Stromerzeugungsgeräte (Balkonkraftwerke)

Gefördert wird die Installation von steckbaren Stromerzeugungsgeräten (Balkonkraftwerke) mit einer maximalen Wechselrichterleistung in jener Höhe, wie sie durch gesetzliche Vorgaben festgelegt ist, mit 30 Prozent des Anschaffungspreises, maximal jedoch 200 Euro. Gefördert werden nur steckerfertige Stromerzeugungsgeräte nach DE-Niederspannungsrichtlinie, also Balkonmodule, die über einen Stecker an das Stromnetz angeschlossen sind. Balkonmodule, die ausschließlich mit einer Batterie im Inselbetrieb betrieben werden, sind nicht förderfähig.

Grundsätzlich werden alle Bestandteile gefördert, die für die Installation und Inbetriebnahme des Stromerzeugungsgerätes benötigt werden. Dies umfasst Photovoltaikmodule, Kabel, Wechselrichter, Stecker, ggf. den Austausch einer Steckdose sowie Montagematerial für die Anbringung der Module. Nicht gefördert werden Kosten, die für einen eventuellen Austausch des Stromzählers anfallen.

(6) Einbau einer Zisterne

Gefördert wird die Installation von Zisternen mit einem Mindestvolumen von 2 m³. Die Höhe der Zuwendung für Zisternen beträgt von 2 m³ bis 5 m³ Fassungsvermögen einmalig 250 Euro. Über 5 m³ Fassungsvermögen werden mit einmalig 500 Euro bezuschusst.

(7) Einbau einer Rigole

Gefördert wird der Einbau von Rigolen zur Versickerung von Regenwasser mit einmalig 500 Euro. Es ist zu beachten, dass vor dem Einbau ein wasserrechtlicher Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zu stellen ist. Nur wasserrechtlich genehmigte Vorhaben werden berücksichtigt.

(8) Anlage von Dach- und Fassadenbegrünungen

Gründächer werden mit 10 Euro pro m² für Begrünungen mit z. B. Sedum-Arten, höchstens aber 500 Euro, und 20 Euro pro m² für Dachbegrünungen mit gebietseigenen Arten, höchstens aber 750 Euro gefördert.

Eine Dachbegrünung mit gebietseigenen Arten fördert die Biodiversität und kann heimischen Arten einen Lebensraum bieten. Allerdings wird für diese Variante ein höheres Bodensubstrat benötigt, was die Statik auf Bestandsgebäuden zulassen muss. In neuen Baugebieten, in denen es baurechtliche Festsetzungen für Dachbegrünungen gibt, wird eine Dachbegrünung mit gebietseigenen Arten mit 10 Euro pro m², höchstens aber 750 Euro gefördert.

Fassadenbegrünungen in Form von Rankhilfen für bodengebundene Fassadenbegrünungen werden mit 10 Euro pro m², maximal 500 Euro Gesamtsumme, zu begrünender Wand (Fenster ausgeschlossen) gefördert, sofern die Bepflanzung mit Weinrebe, Efeu, Wilder Wein, Waldrebe, Geißblatt oder Schlingknöterich erfolgt.

Darüber hinaus werden Spalierobstbäume sowie Hainbuchen, Linden und andere geeignete heimische Gehölze als Spalier gezogen mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm mit

100 Euro, höchstens aber 50 Prozent des Anschaffungspreises und maximal 500 Euro Gesamtsumme gefördert. Die Bäume müssen im Abstand von höchstens 2,50 m zum Haus in Süd-, Ost- oder Westausrichtung gepflanzt werden. Nordausrichtungen sind bei Fassadenbegrünungen ausgeschlossen.

(9) Entsiegelung von Flächen

Gefördert wird die Entsiegelung von versiegelten (z. B. überbauten oder wasserundurchlässig befestigten) Flächen und deren Umwandlung in unversiegelte Flächen (Vegetationsfläche) oder wasserdurchlässig befestigte Flächen (Teilentsiegelung bzw. Belagsänderung) mit 20 Euro pro m², höchstens aber 1.000 Euro pro Gesamtförderfläche. Die entsiegelte Fläche darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. Das gesamte auf der entsiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser ist dezentral vor Ort zu versickern.

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Muss eine Entsiegelungsmaßnahme entsprechend einer gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden, z. B. durch eine Auflage in der Baugenehmigung oder durch Festsetzung im Bebauungsplan, entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Entsiegelung nicht auf Grundlage einer zu hohen Grundflächenzahl erfolgt. Ein Rückbau von Schottergärten wird grundsätzlich nicht gefördert. Die zu entsiegelnde Fläche muss eine Mindestgröße von 10 m² aufweisen.

Förderfähig sind alle anfallenden Planungs-, Material-, und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Entsiegelung und der Begrünung stehen, die Entsorgungskosten des alten Bodenbelags sowie die Herstellung einer teilversiegelten Fläche (z.B. durch Rasengittersteine), solange die Teilversiegelung nicht mehr als 50 Prozent der gesamten entsiegelten Fläche beträgt. Bei Ausführung der Maßnahme in Eigenleistung sind auch die Kosten für die Anmietung von Geräten (z. B. Presslufthammer) förderfähig.

(10) Neuanpflanzung von heimischen Bäumen

Gefördert wird insbesondere die Anpflanzung von heimischen und standortgerechten Bäumen (Hochstämme ab einem Stammumfang von 12 bis 14 cm) mit 100 Euro pro Baum, höchstens aber 50 Prozent der anfallenden Kosten. Pro Antragsstellenden werden maximal fünf Bäume gefördert. Gefördert werden nur freiwillige Anpflanzungen. Ein Standortnachweis ist einzureichen. Gefördert werden nur Einzelbäume/ Baumreihen, keine Anpflanzungen von Bäumen in Wäldern.

Der Antragsstellende ist verpflichtet, den Baum mindestens 20 Jahre zu erhalten. Sollte der Baum vor Ablauf dieses Zeitraums entfernt werden, ist die Förderung zurückzuzahlen. Abgänge durch Krankheit etc. sind anzuzeigen, hier ist keine Erstattung notwendig. Es ist zu bestätigen, dass das Nachbarschaftsgesetz (Abstandsregelungen) eingehalten wird und die Schattenwirkung des Baumes keine negativen Einflüsse auf Photovoltaikanlagen sowie potenzielle Photovoltaikstandorte hat.

Für jeden Fördergegenstand (1 - 10) wird die jeweilige Gesamtförderhöhe auf $\frac{1}{4}$ der gesamten Förderhöhe begrenzt.

§ 5 Verfahren

Anträge sind bei der Gemeinde Wallenhorst, Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, in schriftlicher Form zu stellen. Entsprechende Formulare finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Wallenhorst oder werden auf Anfrage zugesandt. Es werden nur Anträge berücksichtigt, die vollständig und widerspruchsfrei sind.

Mit der Umsetzung (Anschaffung bzw. Beauftragung eines zugelassenen Installationsbetriebes) darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Bereits begonnene und abgeschlossene Vorhaben können nicht berücksichtigt werden. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids ist der

Gemeinde Wallenhorst innerhalb von vier Wochen ein Nachweis über die Vergabe des Auftrags/ der Bestellung vorzulegen, da ansonsten der Zuwendungsbescheid an Gültigkeit verliert.

Nach Abschluss des Vorhabens erfolgt die Auszahlung der bewilligten Zuwendung nach Vorlage der Rechnungen. Die Rechnung muss auf den Antragstellenden ausgestellt sein. In der Regel ist die Einreichung der Rechnung in Kopie ausreichend. Auf Verlangen sind diese der Gemeinde Wallenhorst jedoch in Form der Originalrechnungen vorzulegen. Den beauftragten Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung ist zu gestatten, nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen.

Wird gegen die Richtlinie verstoßen, muss der Zuschuss zurückgezahlt werden.

Die Richtlinie tritt zum 15. April 2024 in Kraft und ersetzt damit die bisherige Förderrichtlinie, beschlossen vom Rat der Gemeinde Wallenhorst am 15. Dezember 2022, in Kraft getreten am 1. April 2023.

Wallenhorst, 19. Dezember 2023



Otto Steinkamp
Bürgermeister